

Abschrift.

Kenzeichen: I A 59/31.

Die I. Zivilkammer des Landgerichts München I, gebildet durch den Landgerichtsdirektor Niebler als Vorsitzender und die Landgerichtsräte Eisele und Dr. Bretzfelder als Beisitzer, erlässt

in Sachen

Präsen s - Film - Gesellschaft m. b. H. in Berlin, vertreten durch den Geschäftsführer Cäsar Tschudi, Klägerin,  
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Dr. Th. Erlanger, Dr. Wassermann, Ludwig Erlanger und Dr. Ad. Mayer in München,

gegen

den Freistaat Bayern, vertreten durch den Präsidenten des Landesfinanzamtes München, Abteilung für bayrische Angelegenheit,  
Beklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Geh. J. R. Mayr I in München,  
wegen Schadenersatz

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. April 1932 folgendes

U r t e i l :

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich Ziffer II gegen Sicherheitsleistung von 100 % -/ - vorläufig vollstreckbar.

F a t b e s t a n d :

A.

- I. Die Klägerin hat einen Film "Frauennot - Frauenglück" herausgebracht. Dieser Film hat wiederholt die Filmprüfungsstelle und Filmoberprüfungsstelle Berlin beschäftigt. Erstmals hat die Filmprüfungsstelle Berlin am 19. Mai 1930, Prüfnummer 25929, den Film mit gewissen Beschränkungen und unter gewissen Bedingungen zugelassen und dann noch einmal, als die erste Entscheidung durch die Filmoberprüfungsstelle als Beschwerdeinstanz am 26. Mai 1930 abgeändert worden war, am 30. Mai 1930, Prüfnummer 26078, die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen, daß bei der Vorführung ein wissenschaftlicher Vortrag gehalten werde.

Nachdem auf Antrag des bayerischen Staatsministeriums den Jnner vom 30. Oktober 1930, die Zulassung des Filmstreifens zu widerrufen. durch die Entscheidung der Filmoberprüfstelle Berlin vom 8. Nov. 1930 Nummer 1016, der Widerruf für die Darstellung des Kaiserschnitts u. der normalen Geburt ausgesprochen, der wäiter gehende Antrag des b. bayerischen Jnnenministeriums jedoch zurückgewiesen worden war, hat die Filmprüfstelle Berlin am 15. November 1930, Prüfnummer 27442, den Film erneut unter dem Verbot einzelner Teile und unter der Bedingung, daß ein von der Filmprüfstelle ebenfalls zugelassener, wissenschaftlicher Vortrag dazu gehalten werde, zur öffentl. Vorführung im deutschen Reich ausser vor jugendlichen zugelassen.

Am 6. Dezember 1930 hat das bayer. Staatsministerium des Jnnern erneut den Antrag gestellt, die Zulassung des Bilderstreifens zu widerrufen. Dem Antrag hat sich am 8. Dezember 1930 das thüringisch. Staatsministerium des Jnnern und am 11. Dezember 1930 das badische Jnnenministerium angeschlossen. Durch die Entscheidung der Filmoberprüfstelle Berlin vom 22. Dezember 1930, Nummer 1256, wurde die Zulassung eines Teiles im 3. Akt und des Begleitvortrags widerrufen wurden aber die weitergehenden Anträge zurückgewiesen und wurde die von der Filmprüfstelle getroffene Anordnung, daß der Film nur in Begleitung eines wissenschaftlichen Vortrags vorgeführt werden dürfe, aufgehoben.

II. Die auf dem Film dargestellten Vorgänge behandelten einerseits die Gefahr der heimlichen Abtreibung für Leben und Gesundheit der Schwangeren, andererseits den glatten Verlauf einer in der Klinik vorgenommenen normalen und Kaiserschnittgeburt, wobei der eigentliche Gebärvorgang ausgeschlossen war und die Kaiserschnittoperation nur als Trickzeichnung gezeigt werden durfte.

III. Der Besitzer des Deutschen Theaters in München, Hans Gruss, hatte bereits durch Beschluß der Polizeidirektion München vom 30. Dezember 1929 die ortspolizeiliche Genehmigung zur Veranstaltung von Lichtspielaufführungen in den feuerpolizeilichen genehmigten Räumen des Anwesens Schwanthalerstraße 13 in München unter der Auflage einer Reihe von Bedingungen erhalten. Die Genehmigung stützt sich auf Art. 32 P. St. G. B. und § 15 der Zustv. vom 4. Januar 1872. Unter den gestellten Bedingungen befand sich insbesondere die, daß aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit jederzeit die Absetzung eines Bildstreifens vom Spielprogramm gefordert werden könne. Die Erlaubnis ging auf 1 Jahr und wurde jeweils wieder neu erteilt. So erhielt auch Gruss durch Beschluß vom 1. Jan. 1930 neuerdings diese

Erlaubnis, wobei die Pol.D. ihm gleichzeitig die Betriebsauflagen mitteilte, für deren Einhaltung sie den Erlaubnisinhaber allein verantwortlich machte. Auch diese Bedingungen enthielten in Ziffer 20 die eben angeführten Bestimmung.

IV. Am 17. September 1930 teilte Gruß der Pol.D. mit, daß er ab 15. Nov. 1930 den Film "Frauennot-Frauenglück" zur Aufführung bringen werde. Am 20. Oktober 1930 beschloß die Pol.D. auf Grund des Art. 51 I Gem.O Art. 32 Abs. I Satz 2 P. St. G. B. und des § 15 Zust. V., daß Gruß die Vorführung des Films bis auf Weiteres zu unterlassen habe. Begründet wurde das Verbot damit, daß von der Filmprüfstelle Berlin selbst anerkannt sei, daß der Bildstreifen geeignet sei, die Gesundheit eines normalen Zuschauers zu schädigen und damit die öffentliche Ordnung zu gefährden. Es werde deshalb beim Staatsministerium des Innern ein Widerrufs Antrag angeregt. Zur Abwendung der dem Publikum drohenden Gefahren, mithin zum Schutze der öffentlichen Ordnung sei sich die Polizei veranlasst, zunächst bis zur Entscheidung über den Widerrufs Antrag die öffentliche Aufführung zu verhindern.

Nachdem auf den Widerrufs Antrag der bayr. Regierung die Filmoberprüfstelle ihre Entscheidung vom 8. November 1930 getroffen hatte, beantragte Dr. Friedmann in Berlin, Syndikus und Generalsekretär der Vereinigung der deutschen Filmfabrikanten und des Arbeitgeberverbands der deutschen Filmindustrie, mit Schreiben vom 17. November 1930 bei der Pol.D. die Aufhebung des Beschlusses vom 20. Oktober 1930. Die Pol.D. teilte Dr. Friedmann mit Schreiben vom 19. November 1930 mit, daß es einer besonderen Aufhebung des Beschlusses nicht bedürfe, weil durch die Entscheidung der Oberprüfstelle eine neue Sachlage geschaffen und der Beschluß durch diese Entscheidung ausser Wirksamkeit gesetzt worden sei.

Am 25. November 1930 eröffnete die Pol.D. Gruß, daß er mit Sicherheit ein Verbot des besagten Filmstreifens zu erwarten habe, wogegen Dr. Friedmann mit Telegramm vom gleichen Tage protestierte und mit Beschwerde und Schadenersatzklage drohte. Am 27. November 1930 lief ein Gutachten des ärztlichen Bezirksvereins München-Stadt bei der Pol.D. ein, daß sich gegen die Aufführung des Films aus gesundheitsschädlichen und ethischen Gründen aussprach. Auch eine Reihe katholischer Verbände hatte sich in einer Eingabe vom 25. Nov. 1930 an das Staatsministerium des Innern gewandt und um Verhinderung der Aufführung ersucht.

Am 27. November 1930 beschloß die Pol.D. auf Grund der oben angeführten Bestimmungen, sowie des Art. 102 A.G. St. P. O., daß <sup>Gruß</sup> die Vorführung des Films bis auf Weiteres zu unterlassen habe. Begründet wurde das Verbot mit den, auch vom ärztlichen Bezirksverband bestätigten schädlichen Folgen für die Gesundheit der Zuschauer un mit der Tatsache, daß bei dem Widerstand, welchem der Film in einem Teil der Münchner Bevölkerung begegne, mit grösseren Kundgebungen vor und in dem Theater <sup>zurechnen</sup> sei und daß durch ein Vorgehen gegen diese Kundgebung eine unverhältnismässig höhere Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe und Ordnung hervorgerufen werde, als durch die Verhinderung der Vorführung.

Gegen diesen Beschluß haben <sup>Gruß</sup> und die Klägerin Beschwerde zur Regierung von Oberbayern eingelegt, die durch Entschliebung vom 11. Dezember 1930 verworfen wurde, wobei die Regierung die Stellungnahme der Pol.D. und deren Gründe billigte. Gruss selbst hat gegen die Regierungsentschliebung sich weiter <sup>an</sup> das Staatsministerium <sup>beschwert</sup>, welche Beschwerde durch die Entschliebung vom 18. Febr. 1931 mit dem Hinweis darauf, daß das Verbot nur für die Dauer des von der Polizei angeregten Widerrufsverfahrens bemessen gewesen und mit der Entscheidung der Filmoberprüfstelle ausser Kraft getreten sei, abgewiesen wurde.

Nachdem <sup>er</sup> der neuerliche, von der Pol.D. angeregte Widerrufs<sup>antrag</sup> der bayr. Regierung vom 6. Dez. 1930 von der Filmoberprüfstelle <sup>zurückgewiesen</sup> war, beschloß die Pol.D. am 31. Dezember 1930 auf Grund des Art. 32 I 2 P. St. G. B. und § 15 Zust. V. die dem Gruss am 20. Dezember 1930 für 1931 erteilte ortspolizeiliche Erlaubnis zur Veranstaltung von Lichtspielvorführungen im Deutschen Theater für die Dauer der geplanten Vorführung des Bildstreifens "Frauennot - Frauenglück" zurückzunehmen. Begründet wurde diese Zurücknahme mit dem Widerstand, welchen der Film in einem Großteil der Münchner Bevölkerung finde und mit den infolgedessen zu erwartenden Kundgebungen, welche eine erhebliche, unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Ordnung <sup>und</sup> Ruhe und Sicherheit hervorgerufen worden.

V. Dieser Sachverhalt, der sich insbesondere auch aus den Akten der Pol.D. betreffend den Bildstreifen "Frauennot-Frauenglück" und betreffend Lichtspielvorführungen im Deutschen Theater ergibt, ist unter den Parteien unbestritten.

B.

I. Mit der am 2. Febr. 1931 zugestellten Klage hat die Klägerin beantragt:

- 1.) der Beklagte ist schuldig, an die Klägerin 6500 M nebst 2% Zinsen über den jeweiligen Reichsbankdiskont hieraus ab 1. Dezember 1930 zu zahlen.
- 2.) Es wird ferner festgestellt, daß der Beklagte ferner schuldig ist, an Klägerin den Betrag zu bezahlen, der 30 % der Roheinnahmen gemäß dem Vertrag vom 20. November 1930 entsprach, welche durch die Vorführung im Deutschen Theater zu erwarten waren und die durch Sachverständigenschätzung zu bestimmen sind, einschließlich 2 % Zinsen über den jeweiligen Reichsbankdiskont hieraus seit 1. Dez. 1930.
- 3.) Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 4.) Das Urteil ist ohne, event. gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Die Geltendmachung jedes weiteren Schadens, insbesondere auf Grund des Beschlusses der Pol.D. vom 31. Dez. 1930, der in rechtswidriger Absicht zur Umgehung der klaren Bestimmungen des L. Sp. G. und zur Verhütung des reichszensierten Films die ortspolizeiliche Erlaubnis zur Veranstaltung von Lichtspielaufführungen im Deutschen Theater für die Dauer der geplanten Vorführung des genannten Films zurückgezogen habe und auch auf Grund der Entwertung des Films durch das Aufkommen und siegreiche Vordringen des Tonfilms werde ausdrücklich vorbehalten.

II. Begründet wurde die Klage wie folgt:

- 1.) Die Klägerin habe den reichszensierten Film "Frauennot-Frauen-glück" gemäß Vertrag vom 9. Juli 1930 und der Abmachung vom 20. Nov. 1930 zur Vorführung im Deutschen Theater in München für die Zeit vom 1. bis 6. Dezember 1930 an Gruss vermietet. Der Klägerin sei hierbei eine Garantiesumme von 6500.-M und eine 30 %ige Beteiligung an den Einnahmen zugesichert worden.

Dieser Film laufe seit 8. Juni 1930 in allen Teilen Deutschland wie natürlich auch im Ausland - und sei auch in Bayern in einer grösseren Anzahl von Städten aufgeführt worden, ohne daß es zu einer Beanstandung oder Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit oder zu einer Gesundheitschädigung von Besuchern gekommen sei. Der Film sei auch von der Bildstelle des Zentralinstitutes für Erziehung und Unterricht als Lehrfilm anerkannt worden mit der Folge, der Vergütungssteuermässigung und - Befreiung. Angesichts dieser

Tatsache komme einzelnen, gegen den Film eingestellten Presseänderungen keine Bedeutung zu.

Schon auf Grund des Vertrags vom 9. Juli 1930 habe Gruss diesen Film im Deutschen Theater zur Aufführung bringen wollen. Die Klägerin habe aber zunächst von einer "Aufführung <sup>überhaupt für den Film</sup> der Pol. D.", es werde ein Widerruf des Films nicht beantragt werden, zu einer Vereinbarung mit der Polizei gezwungen worden sei, den Film zunächst in München nicht aufzuführen. Diese Vereinbarung sei sittenwidrig gewesen. Die Abmachung vom 20. November 1930 bilde, wie sich aus der Korrespondenz ergebe, lediglich die Fortsetzung des Aufführungsvertrags vom 9. Juli 1930, nur die Garantiesumme sei auf den eingeklagten Betrag von 6500 M herabgesetzt worden.

Die Aufführung sei durch das Verbot der Pol. D. das auch durch Beschwerde nicht habe beseitigt werden können, unmöglich gemacht worden. Dieses Verbot sei rechtswidrig, da es die Bestimmungen des R. L. Sp. G. verletze.

a.) Bildstreifen bedürften zu ihrer Vorführung der Zulassung durch die amtlichen Stellen. Die Länder, welchen die Möglichkeit der Einflußnahme auf Zulassung oder Nichtzulassung eines Films nicht habe genommen werden wollen, hätten das Recht, eine nochmalige Nachprüfung zu verlangen. Von diesem Recht auf Widerruf des Films habe auch die bayr. Regierung zweimal, allerdings ohne wesentlichen Erfolg, Gebrauch gemacht. Mit dem Widerrufs Antrag habe die bayr. Regierung klar zu erkennen gegeben, daß sie ihre Einflußnahme auf die Aufführung eines reichszensierten Films nur auf dem Wege über § 4 L. Sp. G. wahrnehmen können. Werde der Film aber trotzdem zugelassen, so habe nach § 8 Satz 3 L. Sp. G. die Zulassung für das Gebiet des ganzen Deutschen Reiches Gültigkeit.

Die gleiche Bestimmung und Rechtsauffassung sei auch in der, vom Reichsrat erlassenen A. V. vom 16. Juni 1930 unter C 1 enthalten.

Aus der textlich klaren Fassung und aus der Entstehungsgeschichte des L. Sp. G. ergebe sich, daß der Gesetzgeber jedes ortspolizeiliche Verbietungsrecht habe ausschalten wollen und ausgeschaltet und die positive Mitwirkung von Polizeibehörden für ganz bestimmte, klar umschriebene Fälle ausdrücklich geregelt habe. Hinsichtlich der Entstehungsgeschichte des L. Sp. G. werde auf die Erörterungen im 23. Ausschluß der Nationalversammlung verwiesen. Die Regierung habe im § 6 des Entwurfs ein Verbot eines zugelassenen Films durch örtliche Polizeibehörden aus besonders örtlichen Gründen vorgesehen gehabt.

Diese Bestimmung habe lebhaften Widerspruch gefunden und zunächst zu einer Änderung des § 6 in der ersten Lesung geführt, wonach die zuständige örtliche Behörde einen zugelassenen Film aus besonders örtlichen Gründen bis zur erneuten Entscheidung durch Oberprüfstelle verbieten könne. In der 2. Lesung sei aber auch dieses Verbotungsrecht ebenso wie ein Antrag auf ein Verbotungsrecht der Landeszentralbehörde abgelehnt worden; § 6 Abs. II sei dann als § 6<sup>Abs. II</sup> in seiner heutigen Form Gesetz<sup>ge</sup> worden. Damit sei erwiesen, daß das ortspolizeiliche Verbotungsrecht keine Aufnahme in das L. Sp. G. gefunden habe. Dafür habe der Gesetzgeber in § 1 Abs. II die ortspolizeilichen Gesichtspunkte, nämlich die Begriffe der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit als Versagungsgründe übernommen, um eine reichsrechtliche Regelung herbeizuführen. Auch in der Debatte zu den einzelnen Lesungen sei dieser Gedanke klar zum Ausdruck gekommen.

b.) Daß das L. Sp. G. in seiner heutigen Fassung von dieser Regelung getragen sei, ergebe sich auch aus § 4 des Entwurfs einer L. Sp. G. Nov. vom 9. Juli 1929, wonach im Falle unmittelbarer Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit den von den Landesbehörden bestimmten Polizeibehörden interimistisch, d. h. bis zur erneuten Prüfung durch die Oberprüfstelle das Recht gegeben werden sollten, für ihren Amtsbereich die Aufführung eines Films zu untersagen. Auch dieser Entwurf habe noch nicht den Wünschen der bayer. Regierung hinsichtlich der Einflußnahme der Landesregierung genügt, wie sich aus den Ausführungen des bayer. Reichsratsbevollmächtigten zu dem Entwurf ergebe. Der Entwurf sei bisher nicht Gesetz geworden.

c.) Auch die Rechtsprechung habe sich auf diesen Standpunkt, daß ein Verbotungsrecht von Ortspolizeibehörden mit § 4 und 8 Abs. II L. Sp. G. unvereinbar sei gestellt, wie sich aus den Urteilen des badischen Verw. Gerichtshofes vom 28. 8. 1922 (J. W. 1923/431) des Kammergerichts (I S 368/22) und neuerdings des badischen Verw. Gerichtshof vom 16. 4. 1931 ergebe. In einem ähnlichen Sinne habe sich das thüringische Obergerverwaltungsgericht in einem Urteil vom 1. 10. 1930 (J. W. 1931/98) auf einem ähnlichen Rechtsgebiet dem der Zulässigkeit und Grenzen polizeilichen Einschreitens gegen die Aufführung von Bühnenwerken ausgesprochen.

d.) Da die Not. V. vom 6. 10. 1931 in ihrem 7. Teil § 6 der den Widerruf eines Filmes beantragender Stelle das Recht zuspreche, die weitere Aufführung des Bildstreifens bis zur Entscheidung der Oberprüfstelle zu untersagen, so folge hieraus zwingend, daß bisher ein solches Verbot nicht zulässig gewesen sei. Es folge daraus aber

weiter, daß nur die, den Widerruf beantragende Stelle (Reichsinnenministerium oder Landespolizeibehörde), nicht aber eine Ortspolizeiliche Behörde auf die Dauer des Widerrufsverfahrens das Verbot erlassen könne.

e.) Wenn die Ortspolizeibehörden das Recht hätten, einen Film zu verbieten, so sei es nicht verständlich, daß die bayer. Regierung überhaupt den Widerruf des Films beantragt habe. Dieser Einwand lasse sich auch nicht damit widerlegen, daß der Widerrufs Antrag das Verbot für das ganze deutsche Reichsgebiet zum Ziel gehabt habe, da der Eventualantrag Bayerns auf Widerruf für Bayern gegangen sei.

f.) Auch die bayr. Vollz. B. z. L. Sp. G. vom 7.8.1920 weise darauf hin, daß die Zulassung reichszensurierter Filme von den Ortspolizeibehörden nicht mehr beanstandet werden können.

2.) Wenn wirklich der Filmaufführung Unruhen gedroht hätten, so könne keine Rede davon sein, daß die Polizei in München nicht im Stande gewesen wäre, solche Unruhen zu ersticken und die Störung der Aufführung zu verhindern. Die Polizei führe derartiges in ihrem Verbote auch nicht an, sondern stelle sich auf den allgemeinen Standpunkte, daß sie abwägen dürfen, was zweckmäßiger sei, von vornherein eine Störung der öffentlichen Ordnung zu verhüten oder den Film zu verbieten.

Daß etwa die bauliche Beschaffenheit des Deutschen Theaters die Bekämpfung von Unruhen erschwere oder daß sonstige bau- oder feuerpolizeiliche Gesichtspunkte bei den Beschlüssen der Pol. D. maßgebend gewesen seien, gehe aus diesen Beschlüssen nicht hervor. Es gehe nicht an, solche Gesichtspunkte nachträglich in den Beschluß der Pol. D. oder in die Beschwerdeentscheidung der Regierung und des Ministeriums hinein zu interpretieren. Es wäre auch etwas Neues, die baupolizeiliche Anlage eines Theaters aus dem Gesichtspunkt der Bekämpfung von Unruhen zu beurteilen. Wenn die öffentliche Sicherheit im Deutschen Theater nicht vorhanden gewesen war, so hätte die Polizei Lichtspielaufführungen in ihm überhaupt nie zulassen dürfen oder Groß bestimmte Auflagen machen müssen.

Die Pol. D. Stelle in ihrer Begründung übrigens auch beweislose Behauptungen auf, denn in anderen katholischen Städten Bayerns, so in Schweinfurt, und Kissingen, hätten sich katholische Teile der Bevölkerung in keiner Weise über die Aufführung des Films beschwert.

Daß das Zentralkomitee der Münchner Katholiken an die Pol. D. eine Eingabe um Verbot des Films gerichtet habe, sei völlig be-



langlos, denn diese Organisation habe den Film vorher nicht gesehen und sich ein Urteil über einen ihr völlig unbekanntem Gegenstand angemast. Wenn in der Eingabe behauptet werde, daß die Geburts- und Kaiserschnittsszenen zu besonderen Bedenken Anlaß gäben, so müs e darauf hingewiesen werden, daß diese Stellen nach eingehender Prüfung von der Oberprüfungsstelle zugelassen worden seien. Auf solche einseitige Behauptungen eines Volksteils, der den Film nicht kenne, dürfe ein Verbot nicht gestützt werden. Die Pol.D.habe vor der Strasse kapituliert. Wenn mit dem Schlagwort "Kulturbolschewismus" operiert werde, so sei dem entgegen zu halten, daß der Film von der Staatsbehörde als Lehrfilm steuerliche Vergünstigungen zu Teil geworden seien. Die Pol.D. habe auch die Bedeutung der Abtreibungsszenen verkannt. Denn der körperliche und Seelische Schmerzen infolge der Behandlung durch eine Abtreiberin sei die Behandlung einer Wöchnerin durch Ärzte in einer Frauenklinik gegenübergestellt, wodurch der Film eine eindringliche und ernste Wahrnehmung vor den Abteiberinnen enthalte.

Auch die Äusserung des ärztlichen Bezirksvereins München, die in der Entscheidung der Oberprüfstelle einer vernichtenden Kritik unterzogen worden sei, könne in keiner Weise ins Gewicht fallen. 3.) Ein Notstand, wie ihn Seeger in seinem Komm.z.L.Sp.G.rechtsirrtümlicher Weise für ein polizeiliches Verbotungsrechts, allerdings nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, wenn nämlich die öffentliche Ruhe und Sicherheit nicht mehr aufrecht erhalten werden könne, anerkennen, habe nicht vorgelegen. Daß die Polizei etwa beabsichtigte Störungen einer Filmaufführung mit anderen Mitteln als mit einem Verbot des Films bekämpfenmüsse, ergebe sich auch aus den Entscheidungen der Oberprüfstelle vom 18.7.1926 und 28.III.1928 hinsichtlich des Films "König Ludwig II."

Ürigens betonten sowohl Seeger als Hellwig, daß nur in ganz besonderen Ausnahmefällen die Polizei berechtigt sei, reichszensurierte Filme vorübergehend bis zur Entscheidung über das Widerrufsverfahren zu verbieten, wenn nämlich die Polizei trotz Anwendung aller Machtmittel Störungen nicht habe verhindern können. Seeger habe übrigens selbst in seiner Eigenschaft als Vertreter des Reichsministerium des Innern in der Sache "Skala-Film-Verleih G.m.b.H.../. Oberpräsident von Berlin" die von der Klägerin ver-

tetene Auffassung ausdrücklich anerkannt (Akten des Preussischen Oberverw. Ger. III a 20/21.). Auch das Urteil des Preuss. ~~W~~ Oberverwaltungsgerichts vom 15.12.1921 gebe der Polizei nur in gewissen, ganz besonderen Ausnahmefällen ein vorläufiges Recht zum Einschreiten gegenüber reichszensierten Filmen, aber nur für die Zeit bis zum Abschluß des Widerrufsverfahrens.

Bei dem Verbot des Films "Frauennot-Frauenglück" sei aber weder ein Ausnahmefall gegeben gewesen, noch habe eine unmittelbare und dauernde Gefährdung der öffentlichen Ordnung bestanden. Es habe nur ein papierner Protest weltanschaulich anderer eingestellter ~~Kf~~ Kreis vorgelegen, die nicht so radikal eingestellt seien, daß mit Demonstrationen und Ausschreitungen zu rechnen gewesen wäre.

4.) Wenn Gruß im Juli und September 1930 der Pol.D. mitgeteilt habe, daß er die Aufführung des Films beabsichtige, so sei dies überflüssig gewesen, denn es bestehe keine Verpflichtung, die Aufführung eines reichszensierten Films vorher der Polizei anzuzeigen. Die Polizeibehörde habe lediglich das Recht, sich am Abend vor der Aufführung davon zu überzeugen, ob der Film zensiert sei, weshalb die Vorlage der amtlichen Zensurkarte verlangt werden könne.

5.) Der Standpunkt der Pol.D. lasse sich auch nicht mit der Entscheidung der Filmoberprüfstelle vom 8.11.1930 rechtfertigen, denn diese Stelle habe die Bedenken der bayer. Staatsregierung in keiner Weise anerkannt. Die in der Entscheidung angeordneten, minimalen Ausschnitte hätten <sup>mit</sup> der Sache gar nichts zu tun.

6.) Wenn sich der Beklagte zur Rechtfertigung seines Standpunktes auf Bekundung eines Berliner Polizeibeamten berufe, daß bei den Aufführungen in Berlin mehreren Personen übel geworden sei, so habe dieser Beamte nur drei Vorstellungen und zwar an sehr heißen Tagen gesehen, so daß das Unwohlsein auch auf die schlechte Luft in dem überfüllten Raum zurückgeführt werden könne. Im übrigen seien die Angaben des betreffenden Beamten maßlos übertrieben gewesen. Bei der von Schreikämpfen befallenen Frau habe es sich um eine bekannte Hysterikerin gehandelt.

7.) Unverständlich sei, wieso die Entscheidung der Oberprüfstelle vom 8.11.1930 das vorher ergangene Verbot der Pol.D. vom 20.10.30 ausser Wirksamkeit gesetzt haben solle. Die Aufhebung hätte doch wohl nur durch einen Beschluß derselben Behörde oder durch einen Entscheid der im Instanzenzug übergeordneten Behörde erfolgen können.

Im übrigen habe die Polizei trotz der Entscheidung der Oberprüfstelle die Aufführung des Films in München weiterhin verhindert, wie ihr Beschluß vom 27.11.1930 zeige.

Wenn die bayr. Regierung auch gleichzeitig mit diesem Verbot erneut den Widerrufsanspruch gestellt habe, so habe die neuartige Entscheidung der Oberprüfstelle diesen Antrag auf das Schärfste zurückgewiesen. Auf das Verbot des Begleitvortrages komme es nicht an, da die Klägerin selbst nicht mehr darauf bestanden habe. Übrigens würden die Bedenken gegen diesen Vortrag schon an der Bestimmung des Art. 118 R. Verf. scheitern, der die Freiheit der Meinungsäußerung garantierte.

Aus der Fassung des Beschlusses der Pol. D. ergebe sich auch nicht daß er nur für die Dauer des Widerrufsverfahrens erlassen worden sei, sonst hätte dies deutlich zum Ausdruck kommen müssen und es nicht bloss "bis auf Weiteres" heißen dürfen. Gerade das weitere Verhalten der Pol. D. zeige, daß sie den Film habe dauernd verbieten wollen.

8.) Der Beklagte könne das Verbot auch nicht damit rechtfertigen, daß es sich als eine, einem einzelnen Theaterunternehmen für eine gewisse Zeit gemachte rechtlich zulässige Betriebsauflage darstelle und daß die Pol. D. hierzu nach Art. 32 P. St. G. B. berechtigt sei, welcher Bestimmung auch das L. Sp. G. nicht entgegenstehe.

Wenn auch das Oberste Landesgericht in seinem Urteil vom 18.1. 1910 (Band 10 Seite 12) die Lichtspieltheater der Bestimmung des Art. 32 a. a. O. unterstelle, so sei diese Entscheidung zu einer Zeit ergangen, als die Filmindustrie sich noch im Anfangsstadium befunden habe und den in Art. 32 genannten Unternehmungen habe gleichgestellt werden können. Über diesen Entwicklungsabschnitt sei die Filmindustrie längst hinausgeschritten und könne höchste künstlerische Werte für sich beanspruchen. Die Einreihung unter die in Art. 32 genannten Unternehmungen lasse sich daher nicht mehr rechtfertigen. Weder nach bayer. Landesrecht noch nach der R. Gew. O. unterlägen die Lichtspieltheater einer Erlaubnispflicht. Wollte man trotzdem eine solche für gegeben erachten, so könnte sie nur als allgemeine Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbebetriebes verstanden werden. Es dürften aber niemals einem Lichtspieltheaterunternehmen Auflagen gemacht werden, einen bestimmten Film nicht aufzuführen. Wäre dem

so, so bedürfte es einer Reichsfilmzensur nicht und hätte die Früher bei der Pol.D.bestandene Landesstelle für Prüfung von Bildstreifen mit Inkrafttreten des L.Sp.G. nicht aufgehoben zu werden brauchen. Damit ergebe sich auch die Unzulässigkeit der dem Gruß gemachten Auflage, daß aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit stets die Absetzung eines Bildstreifens vom Spielprogramm gefordert werden könne. Diesem Gesichtspunkte trügen auch die Min.Erl.vom 4.12.1926 und 6.8.1921 Rechnung. Der in diesem Erlässen vorgesehene Ausnahmefall habe nicht vorgelegen.

Aber selbst wenn man Art.32 für anwenbar erklärte, so dürften doch bei der hinach erteilten Erlaubnis die Bestimmungen des L.Sp.G. nicht verletzt werden. Würde man den Ortspolizeibehörden eine Erlaubnismöglichkeit für Lichtspieltheater und ferner zugestehen, daß sie jederzeit verlangen können, daß ein Film vom Programm abgesetzt werde, so würde damit das Erreicht werden, was der Reichsgesetzgeber habe vermeiden wollen, nämlich die polizeilich Filmzensur. Nach Art.3 R.Verf.sei daher Art.32 P.St.G.B.insoweit aufgehoben, als auf Grund dieser landesrechtlichen Bestimmung den örtlichen Polizeibehörden eine Zensurbefugnis eingeräumt sei. Es würde damit nur eine Umgehung der Bestimmungen des L.Sp.G.vorliegen. Daß die Pol.D.diesen Umstand gewollt habe, ergebe sich deutlich daraus, daß sie die Verbote vom 20.10.und 27.11.1930 neben Art.32 P.St.G.B.noch auf Art.102 A.G St.P.O. gestützt habe, während sie für den Beschluß vom 31.12.1930 nur Art.32 a.a.O.zur Begründung herangezogen habe. Es ergebe sich dies auch weiter daraus, daß die Erlaubnis lediglich für die Dauer der Aufführung des bezeichneten Films zurückgenommen worden sei.

Die Zulässigkeit des Art.32 a.a.O.könnte nach Sinn undZweck dieser Bestimmung nur solche Maßnahmen decken, die den Gefahren vorbeugen sollten, die für Lichtspieltheater spezifisch und in der Natur derselben begründet seien, also lediglich Auflagen bau-und feuerpolizeilicher Art. Um solche Gefahren handle es sich hier nicht, vielmehr um solche, die von aussen in das Unternehmen hineingetragen werden seien und die auch bei jedem anderen Unternehmen, das keinesfalls unter die Bestimmung des Art.32 a.a.O.falle, auftreten könnten.

9. Gegen den Beschluß der Pol.D.vom 31.12.1930 sei keine Beschwerde mehr eingelegt worden. Die Klägerin sei hiezu auch nicht ver

pflichtet gewesen, da nur eine einfache Verwaltungsbeschwerde in Frage gekommen wäre, die nicht zu den Rechtsmitteln im Sinne des § 839 BGB zu rechnen sei. Eine solche Beschwerde wäre auch zwecklos gewesen und nicht schuldhaft unterlassen worden, da anzunehmen gewesen sei, daß die Pol.D. im Einvernehmen mit den übergeordneten Stellen, die über die Beschwerde zu entscheiden gehabt hätten, ihre Maßnahme getroffen habe. Es habe sich auch bei dem Beschluß vom 31.12.1930 nur um die Fortsetzung der Stellungnahme der Pol.D. mit ihren früheren Beschlüssen gehandelt, hinsichtlich deren die Beschwerde bereits erfolglos gewesen sei. Eine solche Beschwerde hätte auch nichts mehr genützt, da es bis zur der Entscheidung der Beschwerdeinstanz für die Aufführung des Films zu spät geworden wäre, der ja ursprünglich schon ab 1.12.1930 in München habe laufen sollen.

10.) Durch das Verbot des Films habe der zuständige Beamte der Pol.D. durch Nichtanwendung klarer und unzweideutiger Vorschriften des L. Sp.G. die ihm obliegende Amtspflicht gegenüber der Klägerin verletzt. Die Rechtslage sei keineswegs zweifelhaft gewesen, vielmehr habe jedem mit den gesetzlichen Bestimmungen der Literatur und Rechtsprechung Vertrauten klar sein müssen, daß die Voraussetzungen für ein Verbot nicht gegeben gewesen seien. Die Pol.D. habe sich bewusst über diese Vorschriften hinweggesetzt, also vorsätzlich gehandelt. Dies ergebe sich auch aus der Stellungnahme der Pol.D. gegenüber einem anderen Film "Das Lied vom Leben", dessen Verbot die Pol.D. mit der Erfahrung begründet, habe, die sie mit dem Film "Frauennot-Frauen-glück gemacht habe. Solche Erfahrungen habe die Pol.D. gar nicht gemacht und auch nicht machen können. Diese Schadenersatzpflicht würde auch bestehen, wenn ein polizeiliches Notstandsrecht - soweit solches überhaupt ein Verbot zulasse - zu dem Verbot geführt hätte. Sie bestehe umso mehr, als ein solcher Notstand nicht gegeben gewesen sei.

Durch dieses vorsätzliche und pflichtwidrige Handeln der Pol.D. scheide auch die in § 839 Abs. 1<sup>2</sup> BGB vorgesehene subsidiäre Haftung des Größ aus. Aber auch wenn man nur ein fahrlässiges Handeln des Beamten der Pol.D. annähme, so wäre doch die Voraussetzungen des § 839/12 BGB nicht gegeben. Die Pol.D. habe am 20.11.1930 Größ das Zensurbuch zu dem strittigen Film mit dem Bemerken "genehmigt" zurückgesandt. Diesen Stempelaufdruck könne die beklagte Partei nicht dadurch aus der Welt schaffen, daß sie behauptet, es habe ein anderer Stempel damals nicht zur Verfügung gestanden und der Aufdruck

habe nichts anderes als eine Bestätigung der Vorlage des Zensurbuchs bedeutet. Gerade wenn man der Auffassung der Pol.D. folge, daß reichszensierte Filme auch aus örtlichen Gründen von den Ortspolizeibehörden verboten werden könnten, habe Größ aus dem besagten Stempelaufdruck der Ansicht sein müssen, daß nunmehr der Aufführung des Films nicht mehr im Wege stehe. Größ habe daher durch Briefwechsel mit der Klägerin vom 20./21. November 1930 unbedenklich abschließen und nicht annehmen können, daß die Pol.D. die Aufführung des Films dann noch verbieten würde. Dem, trotz dieses Verhaltens der Pol.D. gebrachten Einwand des § 839/12 werde die Klägerin nach § 242 BGB entgegen gesetzt.

Bei der Nachgiebigkeit der Pol.D. gegen die Drohnungen der Straße hätte auch eine ausdrückliche vorherige Anfrage hinsichtlich der Stellungnahme der Pol.D. zu der beabsichtigten Aufführung die Klägerin nichts genützt. Denn von dem Zeitpunkt der Anfrage bis zur Aufführung vergehe immer längere Zeit, während der irgendetwelche Kreise gegen die Aufführung hätten arbeiten können, was nach der von der Pol.D. gültigen Praxis dann doch zum Verbot des Films geführt hätte. Im übrigen seien weder Größ noch die Klägerin verpflichtet gewesen vor der Aufführung eines reichszensierten Films sich über die Stellungnahme der Pol.D. zu vergewissern. Ein solches Verlangen würde gegen das L.Sp.G. verstossen, da es sich als eine polizeiliche Vorzensur darstellen würde. Es wäre auch widersinnig, zu verlangen, daß Größ sich hätte erkundigen sollen, ob die Pol.D. eine Gesetzesverletzung vornehmen oder gesetzmässig handeln werde.

11.) Da durch das Verbot der Klägerin die Garantiesumme und 30 % Anteil entgangen seien, hafte der bayr. Staat für diesen Schaden, der durch die Amtspflichtverletzung des Beamten der Pol.D. entstanden sei, welcherin die Handlungs- und Handelsfreiheit der Klägerin ein mit der Entscheidung der Filmoberprüfstelle ihr zustehendes, subjektives öffentliches Recht, eingegriffen habe, gemäß Art. 131 R. Verf. mit §§ 823 ff., insbesondere 839 BGB. Auf diesen Schaden sei die Zahlungseinstellung des Größ, die erst im Februar 1931 erfolgt sei, ohne Einfluß eingewesen. Die Garantiesumme wäre im voraus zu zahlen gewesen und auch bezahlt worden, auch würde sofort nach Ablauf der Spielzeit über die Einnahmen abgerechnet worden sein. Wenn Größ den Film hätte aufführen können, so hätte er aus seiner prozentualen Beteiligung soviel Einnahmen gehabt, daß unter Umständen seine Zahlungseinstellung hätte vermieden werden können.

12.) Die Voraussetzung des Art.2 A.G.ZPO sei gegeben.

C.

Die beklagte Partei ließ kostenfällige Klageab eistung beantragen, vorsorglich Schutzantrag nach § 713 Abs.II ZPO, stellen und zur Begründung vorbringen.

I. 1.) Als Direktor Gruss der Pol.D.im Juli 1930 seine Absicht bekannt gegeben habe, den Film "Frauennot-Frauenglück" aufzuführen, habe das Zentralkomitee der Münchner Katholiken eine der Pol.D.in Abschrift zugegangene Eingabe an das Staatsministerium des Innern gerichtet, die um Verhinderung der Aufführung des Films gebeten und darauf hingewiesen habe, daß gegen den Inhalt des Films aus sittlichen und kulturellen Gründen auf das Schärfste Stellung genommen werden müsse. Nicht nur das Leben einer armen Frau werde geschildert, die in ihrer Not sich nicht anders zu helfen wisse, als zu der Kurpfuscherin zu gehen, an deren Eingriff sie sterbe, auch der Geburtsvorgang und die Operation des Kaiserschnitts werde in aller Öffentlichkeit vorgeführt, was eine Ehrfurchtslosigkeit vor dem Mysterium der Ehe und der Geburt und eine Profanierung der schwersten Stunde der Mutter bedeute. Wenn die Aufführung nicht verhindert würde, seien Störungen sehr zu befürchten. Bezug genommen sei auch auf eine, einige Tage zuvor im Zirkus Krone stattgehabte Massenkundgebung worden, welche gegen derartige kulturbolschewistische Zersetzungserscheinung Front gemacht und zum Ausdruck gebracht habe, derartige Angriffe auf die deutsche und christliche Kultur sich nicht mehr bieten lassen und zur Selbsthilfe zu schreiten, wenn die Gesetze versagten. Es habe sich hier nicht um papierene Proteste gehandelt, es habe vielmehr nach dem Verlauf dieser vom den verschiedensten Kreisen besuchten Massenversammlung die ernstliche Befürchtung bestanden, daß die Duldung der Aufführung des Films zu Demonstrationen und Ausschreitungen führen werde, woraus sich gerade mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse des Deutschen Theaters (siehe 2 g ) eine besonders schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ergeben hätte.

Die Pol.D.habe Gruss am 12.7.1930 vorgeladen und ihm mitgeteilt, daß der Film vor seiner Besichtigung nicht plakiert werden dürfe. Die Besichtigung habe am 14.7.1930 stattgefunden. Sie habe die Wichtigkeit des in der Eingabe erwähnten Inhalts des Films

ergeben. Auch der ärztliche Bezirksverein München habe auf die gesundheitlichen Schädigungen insbesondere bei zuschauenden schwangeren Frauen hingewiesen.

Da die Pol.D. nach allem die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit für gegeben erachtet, und Gruß und dem Vertreter der Klägerin von ihrer Absicht verständigt habe, beim Staatsministerium des Innern die Stellung eines Widerfußantrags anzuregen und die Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Theater bis auf Weiteres zu verbieten, habe die Klägerin daraufhin den Film vorläufig aus Bayern zurückgezogen, indem am 15. Juli 1930 ihre Vertreterin eine entsprechende Erklärung bei der Pol.D. abgegeben habe. 2.) Als dann am 17.9.1930 Gruß der Pol.D. mitgeteilt habe, daß er ab 15.11.1930 im Deutschen Theater den Film aufführen werde und als am 19.9.1930 die Klägerin unter Übersendung von Presseauszügen der Absicht des Gruß unterstützend beigetreten sei, habe die Pol.D. mit Beschluß vom 20.10.1930 Gruß die Aufführung bis auf Weiteres verboten und gleichzeitig beim Ministerium die Stellung des Widerrufsanspruchs angeregt, welcher Anregung das Ministerium auch entsprochen habe. Die Entscheidung der Oberprüfstelle habe dem Antrag teilweise Rechnung getragen und in ihrer Begründung zu dem Verbot einzelner Teile durchaus den Bedenken der Pol.D. beigestimmt.

Nach Umarbeitung des Films habe Gruß wiederum die Absicht zu erkennen gegeben, den Film aufzuführen. In einer Eingabe vom 25.11.1930 habe sich eine grosse Anzahl von Frauenorganisationen in München gegen die Aufführung des Films gewandt. Da die neurliche Besichtigung des Films durch die Pol.D. und auch der Begleitvortrag die gleichen Bedenken wie früher hervorgerufen hätten und da auch der ärztliche Bezirksverein München gegen die Filmverführung und den begleitenden Vortrag sich ausgesprochen habe, habe die Pol.D. neuerlich die Aufführung des Films bis auf Weiteres verboten und wiederum gleichzeitig beim Ministerium den Widerrufsanspruch angeregt. Dieser Antrag sei auch gestellt worden, die gegen den Beschluß eingelegte Beschwerde habe die Regierung verworfen, wie auch das Ministerium die weitere Beschwerde des Gruß zurückgewiesen habe. Beide Beschwerdeinstanzen hätten sich durchaus auf den Standpunkt der Pol.D. gestellt. Die auf Widerrufsanspruch ergangene Entscheidung der Oberprüfstelle habe wiederum in einzelnen Teilen den Bedenken der Pol.D. Rechnung getragen.



3.) Als Grub seine Absicht kundgegeben habe, den Film ab 1.1.31 in Nachmittagsvorstellungen aufzufuhren, habe ihm die Pol.D.durch den BeschluB vom 31.12.1930 die Erlaubnis zur Veranstaltung von Lichtspielvorfuhrungen im Deutschen Theater furdie geplante Auffuhrung des Films "Frauennot-Frauengluck" entzogen. Gegen diesen BeschluB sei keine Beschwerde eingelegt worden. Es sei allerdings nicht anzunehmen, daB die Regierung einer Beschwerde gegen ihn abgeholfen hatte.

II. Das Abhilfeverfahren sei erfolglos geltend gemacht worden.

III. Die Klage sei unbegrundet.

1.) Der BeschluB der Pol.D.vom 27.11.1930 sei nicht rechtswidrig gewesen. Die auf Grund des Art.32 P.St.G.B.mit Ziffer 18 der ortspolizeilichen Betriebsbedingungen erlassene Auflage an Grub, die Auffuhrung des Films bis auf Weiteres zu unterlassen, sei erfolgt, weil der Film nach dem Gutachten des arztlichen Bezirksvereins geeignet sei gewesen sei, die Gesundheit vom Zuschauern zu schadigen, weil die Auffuhrung bei einem GroBteil der Munchner Bevolkerung derartige Bedenken begegnet sei, daB mit grosseren ~~Vorbedingungen~~ vor und in dem Theater habe gerechnet werden mussen. Es habe sich bei dem Verbot um eine, einem einzelnen Lichtspieltheaterunternehmen fur eine gewisse Zeit gemachte Betriebsauflage gehandelt. Hierzu sei die Pol.D.nach Art.32 a.a.O.berechtigt gewesen; denn diese Gesetzesbestimmung solle die Polizei in die Lage versetzen, den Befahren vorzubeugen, die aus den Menschenansammlungen entstehen konnten, die mit den in Art.32 aa.O.genannten Veranstaltungen erfahrungsgemaB verbunden seien. Als solche Vorbeugungsmittel gebe Art32 der Polizeibehorde ausser dem Verbotungsrecht auch die Moglichkeit in die Hand, die Zulassung der Veranstaltung von der Erfullung gewisser Auflagen abhangig zu machen (vergl.Ob.L.G.Str.S. 28/33). Ob und inwieweit Lichtspieltheater einer Konzessionspflicht im Sinne der R.Gew. O. (§§32,33a, 33b) unterlagen, konnte dahingestellt bleiben. Jedenfalls sei die Landesgesetzgebung durch die R.Gew.O.nicht behindert, fur die Ausubung des Gewerbebetriebes aus allgemein-polizeilichen Grunden im Interesse der Ordnung, Ruhe und Sicherheit und Sittlichkeit Beschränkungen aufzuerlegen. Jnsoweit verstosse daher die Anwendung des Art.32 a.a.O.nicht gegen die Gewerbefreiheit. Die bayer.V.vom 20.4.1926 uber die Sicherheit der Lichtspielvorfuhrungen halte auch ausdrucklich die Vorschrift des

Art. 32 a. a. O. aufrecht.

Zu den Veranstaltungen im Sinne des Art. 32, bei denen es ~~sich~~ nicht darauf ankomme, ob ein höherrangiges Interesse der Kunst obwalte oder nicht, zählten nach obergerichtlicher Rechtsprechung auch die Lichtspieltheater (Ob. L. G. Str. S. 10/12). Daß diese heute höhere künstlerische Werte hätten als 1910 sei belanglos, weil Art. 32 auch sonst Veranstaltungen vom Kunstwert umfasse. Die Auflage von Betriebsbedingungen an Direktor Grub sei daher durchaus mit dem Gesetze vereinbar. Mit dem Verbot habe sich Pol. D. auch im Rahmen des Art. 32 a. a. O. und der Erlaubnisbedingungen gehalten. Es sei Sache des pflichtgemässen Ermessens der Pol. D. gewesen, darüber zu bestimmen, ob unter den obwaltenden Umständen aus der Vorführung des Films in München eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu besorgen gewesen sei. Wenn die Pol. D. diese Frage im Hinblick auf die in weiten Kreisen bezüglich des Films bestehende Erregung und auf das ärztliche Gutachten bejaht habe, habe sie sich durchaus im Rahmen dieses Ermessens gehalten.

Da Grub die Erlaubnis zur Veranstaltung von Lichtspielaufführungen unter den ihm erteilten Auflagen angenommen, sich also mit ihnen einverstanden erklärt habe, habe die Pol. D. eine Amtspflichtverletzung gegenüber Grub oder der Klägerin nicht begehen können.

2.) Das L. Sp. G. sei der Betriebsauflage und dem Beschluß der Pol. D. nicht entgegengerstanden.

a.) Es bestehe allerdings Streit, darüber, inwieweit ortspolizeiliche Verbote gegenüber reichszensierten Filmen zulässig seien. Aber auch diejenige Ansicht, die hinsichtlich der Zulässigkeit solcher Eingriffe einen ablehnenden Standpunkt einnehme, lasse ein solches Verbot als vorläufiges bis zum Abschluß des in § 4 L. Sp. G. vorgesehenen Widerrufsverfahren und für besondere Ausnahmefälle zu. Diese Meinungen enthielten ortspolizeiliche Eingriffe nur dann für unzulässig, wenn sie nach ihrer zeitlichen Wirkung und ihrem örtlichen Geltungsbereich einem Widerruf der Zulassung des Films gleichkämen.

b.) Richtiger Ansicht nach sei die Tragweite des § 8 Abs. II L. Sp. G. nur die, daß bei einem Film, der einmal zugelassen sei, nicht nocheinmal eine Zulassung nach § 1 verlangt werden könne, wenn die Vorführung im örtlichen Bereich einer anderen Prüfungsstelle läge als der, welche die Zulassung erteilt habe. Ein Freibrief für einen Film, der jeder anderen Bestimmungen <sup>keine einen</sup> als der des L. Sp. G. unmöglich <sup>gemäß mit der Auffassung des Reichsgerichtes, München</sup>

machen würde, sei damit jedoch nicht erteilt. Das L.Sp.G. sage nur, daß der Film ohne Zulassung nicht aufgeführt ~~w~~ aber nicht, daß der Film nicht verboten werden dürfe. Die den Pol.Behörden allgemein obliegenden Aufgabe, für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften zu sorgen, sei auch dann auszuüben, wo im einzelnen Fall von der Vorführung eines Films Gefahren für deren Erhaltung drohten.

c.) Aber auch wenn die Tragweite des L.Sp.G. soweit ginge, wie Klägerin behaupte, sei der Beschluß der Pol.D. nicht beanstandet, da die getroffenen Maßnahmen nicht dem Widerruf des Films gleich kämen. <sup>Es</sup> ~~Es~~ <sup>sich</sup> ja nur um eine vorübergehende, auf die Dauer des Widerrufsverfahrens beschränkte Betriebsauflage gegenüber einem einzelnen Theater gehandelt. Wenn dies auch nicht ausdrücklich in der Begründung der polizeilichen Verfügung enthalten sei, so ergebe es sich doch daraus, daß im Tenor die Aufführung "bis auf Weiteres" verboten und gleichzeitig der Widerruf angeregt worden sei. Der Ausdruck "bis auf Weiteres" sei gewählt worden, da die Polizeidirektion nicht habe wissen können, wie sich das Ministerium zu ihrer Anregung stellen würde. Daß derartige, mit einem Widerrufsv erfahren im Zusammenhang stehende, zeitweise ortspolizeiliche Verbote zulässig seien, sei in der Rechtsprechung anerkannt. Es werde in dieser Beziehung auf die Begründung der Entscheidung d des preuss. Oberverw. G. vom 15.12.1921 (J.W.1922/1232 - Sammlung 77/423) verwiesen. Die Entscheidung des badischen Oberverw. G. habe sich mit dieser Frage eigentlich befasst. Inwieweit die Landespolizeibehörde in Bayern bis zur Erledigung des Widerrufsverfahrens gegen die Vorführung eines Films einschreiten könnten, richte sich nach den einschlägigen Vorschriften des bayer. Polizeirechts, das dem Ermessen der Polizeibehörden einen weiten Spielraum gebe. Es sei hier nur auf Art.102 Abs. I AG.St.P.O. hingewiesen. Auf Grundsätze ausserbayerischer Polizeirechte habe es nicht anzukommen.

d.) Wenn das ergangene Verbot sich darauf stütze, daß im Falle der Aufführung des Films mit grösseren Kundgebungen vor und in dem Theater zu rechnen sei und daß ein polizeiliches Vorgehen hiegegen eine höhere Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe und Ordnung hervorgerufen hätte, als die Verhinderung des Films, so habe damit die Polizei von den ihr zustehenden, allgemein-polizeilichen Befugnissen Gebrauch gemacht. Denn es sei in der Rechtsprechung

anerkannt, daß die Polizei, wenn sie auch in der Regel nur gegen die Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit einzuschreiten habe, doch auch ausnahmsweise zur Abwendung vom Mißstand vorübergehend auch gegen nichtpolizeiliche widrig handelnde Dritte vorgehen und in Rechtsverhältnissen eingreifen dürfe, die an sich für solche Eingriffe entzogen seien. Die Voraussetzungen für solche Eingriffe und das zulässige Maß derselben beurteilten sich nach Landespolizeirecht das mit der reichsrechtlichen Zensurbefugnis nicht im Widerspruch stehe, weil es sich hier nicht um Ausübung einer Zensur handle. Diesen Standpunkt hätten auch die Min. E. vom 6.8.1921 und 4.12.1926 angenommen, welche die Möglichkeit eines rechtszensierten Films anerkennen, wenn dies zur Bekämpfung einer, der öffentlichen Ordnung Sicherheit und Ruhe drohenden Gefahr im einzelnen Falle notwendig sei.

e.) Auch mit dem Hinweis auf die Geeignetheit des Films, die Gesundheit vorn Beschauern zu schädigen, habe sich die Pol. D. ein Zensurrecht nicht angemast. Die Anführung dieses Grundes und auch der anderen Gründe in dem Beschlusse habe nur dazu gedient, das Widerverfahren mit entsprechender Begründung anzuregen.

f.) Die Vorschrift in Teil VII § 6 der Not. V. vom 5.10.1931 erweitere nur die bereits bisher bestehenden Verbotsmöglichkeiten. Das Reichsministerium des Innern könne, wenn es für das ganze Reichsgebiet Widerrufsantrag stelle, die oberste Landesbehörde für das ganze Land die Aufführung eines Films bis zur Entscheidung der Oberprüfstelle versagen. Die Pflicht und Befugnis der Ortspolizeibehörde, erforderlichenfalls ihrerseits zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zeitlich begrenzte, örtliche Aufführungsverbote zu erlassen, werde hiedurch nicht berührt.

g.) Maßgebend für die dem Grub auferlegten Bedingungen und für das Verbot des Films sei auch gewesen, daß der Theatersaal des Deutschen Theaters nach verschiedener Richtung derjenigen Sicherheit entbehre, die in anderen Lichtspieltheatern gewährleistet seien. Der gesamte Zuschauerraum sei nur über Treppen erreichbar und weise einen, sonst in Lichtspieltheatern unzulässigen zweiten Rang auf. Die Ausgänge des Saales seien nicht günstig gelegen und führten unmittelbar ins Freie. Das Theater selbst liege nicht an einer öffentlichen Strasse, sondern an einem Strassendurchgag. Diese Verhältnisse seien bei den Beschlüssen der Pol. D. mit gewürdigt und insbesondere sei die Gefahr erwogen worden, die bei einer Panik den Besuchern des Deutschen Theaters hätte drohen können.

3.) Aber selbst wenn die Beschlüsse der Pol.D. mit den gesetzlichen Vorschriften nicht vereinbar wären, so könne im Hinblick auf die Bestrittenheit der in Betracht kommenden Rechtsfragen und die Tatsache, daß über die Frage, ob und welche polizeilichen Maßnahmen im einzelnen Falle veranlasst seien, das Ermessen der Pol.D. entscheide, in der Erlassung der angegriffenen polizeilichen Verfügungen keinesfalls eine vorsätzliche oder fahrlässige Amtspflichtverletzung des betreffenden Beamten der Pol.D. erblickt werden. Hievon könne umso weniger die Rede sein, als der Standpunkt der Pol.D. von den vorgesetzten Stellen gebilligt worden sei.

4.) Da die Polizeidirektion Gruß gegenüber jedenfalls berechtigt gewesen sei, die Absetzung des fraglichen Bildstreifens vom Programm zu fordern, und da Gruß im Hinblick auf die Betriebsauflage und die auch ihm bekannte Protestversammlung im Zirkus Krone mit der Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit einer Unterbindung der Filmaufführung habe rechnen müssen, wäre es seine Sache gewesen, vor Abhluß des Vertrags mit der Klägerin sich bei der Pol.D. zu erkundigen, ob gegen die Filmvorführung kein Bedenken bestehe. Nach dem 14.7.1930 habe Gruß unter allen Umständen mit der Verhinderung der Vorführung rechnen müssen. Nachdem die Klägerin im Juli 1930 den Film freiwillig aus Bayern zurückgezogen habe, sei Gruß an den Vertrag vom Juli 1930 nicht mehr gebunden gewesen und hatte nicht mehr gezwungen werden können, den Film im November oder Dezember 1930 zur Vofführung anzunehmen. Gruß hätte auch aus der ihm bestätigten Anmeldung der Filmvorführung nicht den Schluß ziehen können, daß er unbedenklich mit der Klägerin abschliessen dürfe. Denn nach den Betriebsauflagen für Lichtspielvorführungen müsse jede Aufführung der Polizei rechtzeitig, d.h. innerhalb 24 Stunden vor Beginn der 1. Vorstellung unter gleichzeitiger Vorlage der amtlichen Zulassungskarte schriftlich in doppelter Fertigung angezeigt werden. Die Tatsache der Anmeldung werde von einem nachgeordneten Organ der Pol.D. jeweils sofort im Anmeldebuch des Lichtspieltheaters durch einen Stempelvermerk bestätigt. Selbst wenn damals an Stelle des jetzt verwendeten Bestätigungsstempels ein Stempel mit dem Wortlaut "genehmigt" verwendet worden wäre, was zunächst bestritten werden müsse, so seien sich die Beteiligten doch darüber klar gewesen, daß es sich nur um die Bestätigung der Anmeldung und nicht um eine Genehmigung gehandelt habe, die ja gar nicht in Frage gestanden sei.

Gruß habe schon deshalb über die Stellung der Pol.D. nicht im Unklaren sein können, weil ihm gleichzeitig mit der Anmeldung mitgeteilt worden sei, er solle sich sofort zu einer Besprechung bei der Pol.D. einfinden und weil er angesichts der früheren Stellungnahme der Pol.D. und dieser Aufforderung mit einem Verbot des Films habe rechnen müssen. Wenn er trotzdem mit der Klägerin erneut abgeschlossen habe, so treffe ihn eine culpa in contrahendo und es müsse sich die Klägerin nunächst an ihn als ihren Vertragskontrahenten halten, wenn ihr wirklich ein Schaden entstanden sei. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Staat sei nach § 839/12 BGB ausgeschlossen. Diese Bestimmung habe Anwendung zu finden, da keine Rede davon sein könne, daß die mit dem Film befassten bayerischen Behörden und Stellen etwa vorsätzlich gehandelt hätten.

5.) Auch die behauptete Schädigung der Klägerin sei zu verneinen. Direktor Gruß habe zu Beginn des Jahres 1931 seine Zahlung eingestellt, sodaß nicht anzunehmen sei, daß die Klägerin die eingeklagten Beträge von Gruß erhalten hätte, wenn es zur Aufführung des Films gekommen wäre.

D.

Im übrigen wird auf den Inhalt der Akten, auch der vorgelegten Akten der Filmprüfstelle und Oberfilmprüfstelle Berlin, sowie der Akten der Polizeidirektion München Bezug genommen.

Gründe:

- I. Die Zuständigkeit des Gerichts ist gegeben und nicht bestritten ( §§ 13, 19.32, ZPO, § 71 ~~SVB~~, Art. 26 A.G. GVG, V.v. 20.4.1920 - G.V. Bl. 144 - Bek.v. 14.1.1922 - St.A. 162 -). Die Voraussetzungen des Art. 2 A.G. ZOP sind erfüllt.
- II. Der Sachverhalt, wie er unter A des Tatbestandes dargelegt wurde, ist unter den Parteien unbestritten; es kann daher darauf Bezug genommen werden.
  - 1.) Streit herrscht unter den Parteien, ob die Klägerin im Juli 1930 aus freien Stücken den Film aus Bayern zurückgezogen hat, oder ob dies unter dem Druck des von der Pol.D. angedrohten Widerrufsanspruchs, der beim Staatsministerium des Innern angeregt werden sollte, geschehen ist. Für den Rechtsstreit braucht weiter

nicht eingegangen zu werden, da die Klage auf diesen angeblichen Druck der Pol.D. nicht gestützt ist. Jedenfalls kann die Tatsache auch von der Klägerin nicht bestritten werden, daß sie im Juli 1930 den Film aus Bayern vorläufig zurückgezogen hat. Hieraus ergibt sich für diesen Rechtsstreit als notwendige Schlußfolgerung, daß der zwischen der Klägerin und Gruß am 9.7.1930 über die Aufführung des Films abgeschlossene Vertrag zunächst gegenstandslos geworden ist. Denn nach diesem Vertrag sollte der Film in München ab 16.7.1930 14 Tage und in Augsburg vom September bis Oktober 30 7 Tage laufen. Keinesfalls war Gruß mit der Rückziehung des Films aus Bayern mehr an den Vertrag gebunden. Wenn daher die Klägerin mit Gruß im November 1930 neue Abmachungen getroffen und sich dieser zur Aufführung des Films in München verpflichtet hat, so war der Vertrag vom Juli 1930 zwar die Grundlage dieser Vereinbarung. Rechtlich bedeuteten sie aber den Abschluß eines neuen Aufführungsvertrages. Dies ergibt sich auch daraus, daß in dem Briefwechsel zwischen Klägerin und Gruß zwischen dem 25.7.1930 und 18.11.1930 eine Pause eingetreten ist.

Daß auch die Klägerin selbst auf diesem Standpunkt stand und daß sie zunächst den Versuch gemacht hat, die Pol.D. dazu zu bringen von ihrer Einstellung gegen den Film Abstand zu nehmen, beweist ihr Brief vom 18.9.1930. In diesem weist sie darauf hin, daß der Film "Frauennot-Frauenglück" bisher in ganz Deutschland ohne Beanstandung zur Aufführung gelangt sei und eine günstige Aufnahme bei Presse u. Publikum gefunden habe, fragt sie bei der Pol.D. an, ob sie einen ihrer Vertreter zu einer Rücksprache empfangen würde, und erklärt sie sich bereit, durch einige kleine Abänderungen den Film in München so herauszubringen, daß er auch bei der Pol.D. keine Bedenken verursache. Parallel mit diesem Schreiben der Klägerin ging eine Mitteilung des Gruß vom 17.9.1930 an die Pol.D., daß er den Film ab 15.11.1930 im Deutschen Theater zur Aufführung bringen werde. Dieses zeitliche Zusammentreffen führt zu dem Schluß, daß die Klägerin und Gruß vor Abchluß eines neuen Vertrags nunächst einmal den Versuch unternahmen wollten, die Pol.D. uzustimmen. Erst als Letztere in ihrem Schreiben vom 20.9.1930 an die Klägerin und in ihrem Beschluß vom 20.10.1930 auf ihrem ablehenden Standpunkt beharrte, haben die Klägerin und Gruß sich offenbar entschlossen, die Aufführung zu erzwingen, indem sie sich auf den auch im gegenwärtigen Rechtsstreit eingenommenen Standpunkt stellten, daß die Pol.D.

nicht berechtigt und auch nicht in der Lage sei, die Aufführung des Films in München zu verbieten.

2.) Streit besteht weiter über die Tragweite der beiden Beschlüsse der Pol.D. vom 20.10.1930 und 27.11.1930. Klägerin behauptet, daß es sich hier um ein generelles Aufführungsverbot gegen den Film handle, weil aus dem Beschluß nicht hervorgehe, daß die Aufführung nur bis zur Durchführung des gleichzeitig von der Polizei angeregten Widerrufsverfahren verboten sei. Sie weist zur Begründung ihrer Ansicht insbesondere auf die prinzipielle Stellungnahme der Polizei gegen diesen Film hin, wie er sich auch aus dem Beschluß vom 31.12.1930 ergebe. Dieser Ansicht tritt die beklagte Partei mit Recht entgegen. In beiden Beschlüssen wird Gruß zur Auflage gemacht, die Aufführung des Bildstreifens "Frauennot-Frauenglück" bis auf Weiteres zu unterlassen. Während in den Gründen des Beschlusses vom 20.10.1930 ausdrücklich davon die Rede ist, daß mit Rücksicht auf den Inhalt des Films beim Staatsministerium den Innern ein Widerrufs Antrag angeregt werde und daß sich die Polizeidirektion veranlasst sehe, zunächst bis zur Entscheidung der Oberprüfstelle über den Widerrufs Antrag die öffentliche Vorführung zu verhindern, enthalten die Gründe des Beschlusses vom 27.11.1930 einen solchen Hinweis nicht. Allein aus den Verfügungen der Pol.D. zu diesem Beschluß ergibt sich, daß die Pol.D. gleichzeitig mit ihm beim Staatsministerium den Innern den Widerruf des Bildstreifens angeregt hat.

Aus der gleichen Fassung des Tenors, aus der Begründung des 1. Beschlusses und aus dem engen, zeitlichen Zusammenhang ergibt sich ohne Weiteres, daß die Verbote im Zusammenhang mit dem angeregten Widerrufsverfahren ergangen sind und daß "bis auf Weiteres" in den Beschlüssen nichts anderes zu bedeuten kann, als daß die Verbote nur bis zur Erledigung des Widerrufsverfahrens Geltung haben sollten. Daß dies der Standpunkt der Pol.D. war, geht auch aus dem Schreiben hervor, daß sie am 9.11.1930 an Dr. Friedmann auf seinen Brief vom 17.11.1930, in dem er Aufhebung des Verbots vom 20.10.1930 verlangte, gerichtet hat und in dem sie darauf hinweist, daß mit der Entscheidung der Oberprüfstelle vom 8.11.1930 der Beschluß von selbst außer Wirksamkeit getreten sei. Aus dem Beschluß vom 31.12.1930 kann für eine weitergehende Tragweite der vorbezeichneten Beschlüsse nichts herausgelesen werden.



III. Im übrigen handelt es sich lediglich um Rechtsfragen, deren Würdigung folgendes ergibt:

A I.) Die Klage wird darauf gestützt, daß der zuständige Beamte, der Pol.D. durch das Verbot der Aufführung vorsätzlich, mindestens fahrlässig die ihm der Klägerin gegenüber obliegenden Amtspflicht verletzt und damit in die Handlungs- und Handelsfreiheit der Klägerin, welche sie mit der Entscheidung der Filmoberprüfstelle als subjektiv-öffentliches Recht erworben habe, widerrechtlich angegriffen und ihr durch den die Nichtaufführung des Films erwachsenen Schadens schulhafter Weise zugefügt habe ( §§ 823 ff, 839 BGB, Art.131 R. Verf.).

Unter Ausübung öffentlicher Gewalt ist eine amtliche Tätigkeit zu verstehen, sei es zwingender oder fürsorglicher Art, die mittelbar oder unmittelbar nach außen gerichtet ist und <sup>in</sup> die Rechtsverhältnisse eines Dritten eingreift ( R.G.105/99, J.W.1932/467.) Es besteht kein Zweifel darüber, daß es sich bei dem Verbot der Filmaufführung im vorliegenden Falle um eine solche Ausübung öffentlicher Gewalt gehandelt hat und daß damit in die Rechtsverhältnisse der Klägerin eingegriffen wurde. Denn wenn auch das Verbot sich in erster Linie gegen den Besitzer des Deutschen Theater, Gruss, richtete, so war damit nicht ausgeschlossen, mittelbar auch die Belange der Klägerin berührt wurden. Der Kreis der Dritten, deren Interesse der Beamte wahrzunehmen hat, umfasst nicht nur die bei dem einzelnen Rechtsgeschäft unmittelbar Beteiligten, sondern alle, deren Interesse nach der besonderen Natur dieses Rechtsgeschäfts oder der Amtshandlung berührt wird. (R.G.58/298, 72/230, Bem.zu J.W.1930/2774 R.G. R.Komm. § 839 Anm.3 S.628).

Wenn die Klägerin geltend macht, daß durch das Verbot in ihre Handlungs- und Handelsfreiheit eingegriffen worden sei, so kann hierin allein weder nach der einen noch nach der anderen Seite ein sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs.I BGB verletzt sein. Denn die Handlungsfreiheit, d.h. die Freiheit, zu tun oder zu lassen, ist kein von der Rechtsordnung ausgestaltetes und umschriebenes, ausschließliches Recht, das alle Personen bindet und auch von Allen verletzt werden kann ( R.G.Komm. § 823 a). Und wenn unter der Handelsfreiheit hier der Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs zu verstehen ist (vergä. die Zitate im R.G.R.Komm.) so fehlt es hier an der Voraussetzung, daß sich das auf München und die Aufführung

im Deutschen Theater beschränkte Verbot der Pol.D. gegen den Bestand des Gewerbebetriebes der Klägerin als solchen gerichtet hat. Nur unter dieser Voraussetzung aber genießt der Gewerbebetrieb den Schutz des § 823 BGB. Auch ein allgemeines Persönlichkeitsrecht wird nicht als Gegenstand des Rechtsschutzes anerkannt. (R.G.JW.1915/913, R.G.100/214). Wahl aber liegt insofern ein geschütztes Rechtsgut der Klägerin vor, als das Aufführungsrecht ein Teil des der Klägerin an dem Film zustehendes Urheberrechts ist. (§/ 1 Lit.U.G., § 15 a Kunst U.G., Elster Urh.Recht S.154 folgende). Daß es sich hier um ein sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs.I BGB handelt, ist allgemein anerkannt. (R.G.63/400) Es bracht daher nicht weiter auf die von Dienstag-Elster (Handbuch des deutschen Theater-Film-Musik- und Artistenrecht-Berlin 1932-S.367) bejahte Frage eingegangen zu werden, ob etwa auch die Voraussetzungen des / 823 Abs.II BGB gegeben sind.

2.) Aus § 1 mit §§ 4 und 6 L.Sp.G ergibt sich, daß die Frage der Zulassung eines Bildstreifens zur öffentlichen Aufführung in Deutschland ausschließlich reichsrechtlich geregelt ist und daß weder landesrechtliche noch ortspolizeiliche Einschränkungen im Bezug auf die Zensur eines einmal zugelassenen Films zugänglich sind insoweit sich die Prüfstelle bereits mit diesen Fragen befasst. Ein Film ist zu verbieten, wenn seine Vorführung geeignet ist, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden, das religiöse Empfinden zu verletzen, verrohend oder entsittlichend zu wirken, das deutsche Ansehen oder die Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten zu gefährden. Die Zulassung darf wegen einer politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder Weltanschauungstendenz als solcher nicht versagt werden (§ 1 Abs.II L.Sp.G.). Hat einmal die Prüfstelle nach Prüfung des Films und nach Verneinung von Versagungsgründen den Film zugelassen, so ist der Unternehmer berechtigt, ihn überall im deutschen Reiche aufzuführen (§ 8 Abs.II L.Sp.G.) Dies ergibt sich nicht nur aus der Fassung des Gesetzes; auch seine Entstehungsgeschichte, insbesondere die Verhandlungen zu § 6 besagen deutlich, daß der Gesetzgeber Eingriffe ortspolizeilicher Art in Fragen, die bereits Gegenstand der Zensur gewesen sind, unter allen Umständen ausschalten wollte. Auch die Verwaltungsrechtsprechung und die Wissenschaft stehen überwiegend auf diesem Standpunkt.

Eine solche allgemeine Befugnis, in die Filmzensur einzugreifen, nimmt aber der beklagte Staat gar nicht für sich in Anspruch. Es hat zwar, wie sich aus der Entschließung vom 6.8.1921 ergibt, die Möglichkeit eines solchen polizeilichen Einschreitens für wünschenswert gehalten, da sich Fälle denken liessen, daß ein Film trotz der im allgemeinen gerechtfertigten Zulassung doch aus einem bestimmten Anlass in einer bestimmten Gegend die religiöse Gefühle der Bevölkerung erheblich verletzen könne, und daß die Einstellung seiner Vorführung erforderlich sein um Ausschreitungen zu verhüten; in solchen Fällen übe die Polizei nicht Zensur aus, die ihr nach den Bestimmungen des L.Sp.G. nicht zukommen würde, sondern sie handle in Ausübung der den Polizeibehörden nach den Landesgesetzen obliegenden und auch durch das Lichtspielgesetz nicht berührten Pflicht, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu sorgen und Übertretungen der Strafgesetze zu vorzukommen oder sie in ihrem Laufe zu unterdrücken. Solchen Wünschen des beklagten und auch anderer Länderregierungen ist aber die Reichsregierung entgegengetreten und hat ein Recht der Polizeibehörden zum Verbot zugelassener Bildstreifen nicht anerkannt. Dem Ersuchen der Reichsregierung entsprechend hat der Beklagte Staat die Polizeibehörden angewiesen, nur in ganz besonderen Ausnahmefällen und nur mit vorübergehender Wirkung zu einem Verbot eines zugelassenen Filmstreifens zu schreiten. Es hat sogar durch Min.E.vom 4.12.1926 eine einschlägige Verfügung des Stadtrats Schweinfurt beanstandet, weil aus den hier, einem Lichtspieltheaterbesitzer auferlegten Bedingungen die Meinung entstehen könnte, als masse sich die Ortspolizeibehörde eine Nachzensur der ~~xxx~~ zur Aufführung gelangenden Bildstreifen und der Reklame, auch insoweit sie von der Filmprüfstelle bereits genehmigt sei, an, die ihr auf dem Gebiet des Lichtspielwesens nicht zukomme ( vergl. zu dieser Frage: Schiedermaier P.St.G.B.Art.32 Anm.2, Stenglein, Neb. Ges.Bem.III vor § 1 L.Sp.G., Seeger Arch.F.Urh.-und Theaterrecht 1928/271, Falck ebenda 1928/623 ff., Dienstag-Elster a.a.O.S.365, Urteil des bad.Verw.G.H.J.W.1922/43 und vom 16.4.1931 Bl.8 der Akten ).

3.) Eine andere Frage ist, ob den Ortspolizeibehörden nicht das Recht zu einem vorübergehenden Verbot eines von der Prüfstelle zugelassenen Films zusteht. Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden.

a.) Es ist möglich, daß die Aufführung eines zugelassenen Bildstreifens in ein Zeitereignis fällt (Streik, politische Unruhen), für welches der Inhalt des Films in jeder Weise ungeeignet ist und bei dem entweder mit schweren Störungen und Ausschreitungen zu rechnen ist oder solche Störungen tatsächlich bei einer Aufführung bereits stattgefunden haben. Man kann hier der Polizei entsprechend ihrer allgemeinen Aufgabe, für Ordnung und Sicherheit zu sorgen, nicht zumuten, nur um die Vorführung des Films zu schützen, mit Massenaufgeboten <sup>des Films in Unruhen/Unruhen</sup> vorzugehen. (Es liegen in einem solchen Falle besondere Verhältnisse vor, welche die Prüfstelle bei der Prüfung der Frage, ob der Film geeignet sei, die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu stören, gar nicht in den Bereich der Erhebungen ziehen konnte. Ein Film, bei dem in ruhigen Zeiten eine solche Annahme gegeben ist, kann in aufgeregten Zeitläuften wie ein Pulverfass wirken. Wenn die Polizei in solchen Fällen vorübergehend die Aufführung eines Films verbietet, so nimmt sie für sich nicht ein Zensurrecht in Anspruch und prüft nicht eine Frage nach, die schon Gegenstand der Filmzensur gewesen ist, sondern sie handelt in Erfüllung ihrer Pflicht für die, durch besondere Ereignisse gefährdete, öffentliche Ruhe und Sicherheit zu sorgen. Es kann hier keinen Unterschied machen, ob die Aufführung des Bildstreifens schon tatsächlich zu solchen Unruhen geführt hat, oder ob bei pflichtgemäßer Abwägung aller Tatsachen die Polizeibehörde zu der Ansicht kommen muß, daß mit der Aufführung des Films solche Unruhen drohen. Ein, allerdings nur vorübergehendes Verbot eines solchen Bildstreifens für eine einzelne Stadt oder ein einzelnes Theater verstößt gegen das L.Sp.G.Hellwig L.Sp.G.Seite 133 und JW.1923/431, Seeger a.a.O., Eichner bayer.Gde.und Verw.Ztg.1925/185, a.A.Falck a.a.O. Dienstag-Elster a.a.O.Seite 366.)

b.) Andererseits kann ein solches Verbotsrecht der Polizeibehörde im Zusammenhang stehen mit dem Antrag auf Widerruf der Zulassung. Nach § 4 Abs.I L.Sp.G.kann die Zulassung eines Bildstreifens auf Antrag einer Landeszentralbehörde durch die Oberprüfstelle für das Reich oder ein bestimmtes Gebiet widerrufen werden, wenn das Zutreffen der Versagungsgründe erst nach der Zulassung hervortritt. Kommt eine Ortspolizeibehörde zu der Auffassung, daß solche Versagungsgründe vorliegen, die ihrer Meinung nach die Filmprüfstelle nicht entsprechend gewürdigt hat und regt sie bei der Landeszentralbehörde einen Antrag auf Widerruf der Zulassung an, so muß ihr das

Recht eingeräumt werden, bis zur Entscheidung über den Widerrufs-  
antrag die Aufführung des Bildstreifens zu verbieten. Denn es wäre  
widersinnig, wenn eine Ortspolizeibehörde nur deshalb, weil der <sup>Film</sup> auf  
unrichtige Prüfung der Prüfstelle hin einmal zugelassen ist, dessen  
Vorführung gestatten zu müssen, wenn in dem Widerrufsverfahren die  
Oberprüfstelle <sup>mit</sup> dann den Bedenken der Ortspolizeibehörde anzuschlies-  
sen und die Zulassung des Filmstreifens zurücknimmt. Bis zur Aner-  
kennung ihres Standpunktes durch die Oberprüfstelle braucht die Orts-  
polizeibehörde nicht zuzuwarten. Solange also der Widerruf in Schwe-  
be ist und mit seiner Möglichkeit gerechnet werden kann, darf die  
Ortspolizeibehörde die Vorführung des Films verbieten. Dieses Ver-  
bot reicht jedoch nicht weiter als das Widerrufsverfahren selbst.  
(Hellwig a. a. O., pr. O. V. rw. G. JW. 1922/1232, Eichner bayer. Gde. um Verw.  
Ztg. 1927/158, a. A. Falck und Dienstag-Elster a. a. O.).

b.) Geht man von diesem Rechtsstandpunkt aus, so hat sich die Pol.  
D. München bei ihren Verboten vom 20.10.1930 und 27.11.1930 durchaus  
in den unter A 3b angegebenen Grenzen gehalten. Als die Absicht der  
Klägerin, den Film in München aufzuführen, bekannt geworden war, hat  
ein Proteststurm gegen seine Aufführung in München eingesetzt. Die  
in der Versammlung im Zirkus Krone gefasste Entschliessung war der  
Pol. D. zu Kenntnisnahme zugeleitet worden. Auch eine grosse Reihe katho-  
lischer Frauenorganisationen hat sich mit einer Eingabe gegen die  
Aufführung des Films ausgesprochen, wie auch der ärztliche Bezirks-  
verein vom gesundheitlichen Standpunkte aus seine Bedenken gegen den  
Film geäussert hatte. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, zu entschei-  
den, ob diese Proteste und Bedenken berechtigt waren oder nicht. Je-  
denfalls lagen sie vor und die Pol. D. musste mit ihnen und mit ihren  
Auswirkungen rechnen.

Sie hat daher mit der gleichzeitigen Anregung eines Widerrufs-  
antrags die Aufführung des Films bis auf Weiteres untersagt. Die Staat-  
regierung ist dieser Anregung nachgekommen und die Oberprüfstelle  
musste sich zweimal damit befassen. Die bis zu der Entscheidung über  
diese Widerrufsanträge ausgesprochenen Vorführungsverbote bedeuteten  
sogar keinen Verstoss gegen das L. Sp. G. und keinen unzulässigen Ein-  
griff in das Aufführungsrecht der Klägerin. Die Polizei hat daher  
insoweit nicht rechtswidrig gehandelt. Mit dieser Feststellung ent-  
fällt, was diese beiden Verbote der Pl. D. anlangt, eine unerlaubte  
Handlung des Beamten der Pol. D. und damit auch eine Schadenersatz-  
pflicht des Beklagten.

c.) Aber auch wenn man mit Falck und Bienstag-Elster diesen Verboten jede Rechtswirksamkeit absprechen und sie als einen objektiv unzulässigen Eingriff in das Aufführungsrecht der Klägerin bezeichnen wollte, kann aus einem anderen Grund ein rechtswidriges Handeln des Beamten der Pol.D. und damit eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung nicht festgestellt werden.

1.) Die Polizei, die zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung Ruhe und Sicherheit tätig wird, handelt in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Sie ist grundsätzlich bei der Wahl ihrer Mittel unbeschränkt und darf das tun, was nötig ist, um die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Nur insoweit durch ausdrückliche gesetzliche Vorschriften ihrem Tun Schranken gesetzt sind, handelt ~~xx~~ die Polizei rechtswidrig, wenn sie sich über diese ~~xx~~gezogenen Grenzen hinweg, es sei denn, daß solche Rechtswidrigkeit durch andere Rechtsform ausgeschlossen wird (R.G. 117/142). Dieser Ausschluß wäre dann gegeben, wenn die Polizei in Notwehr oder Notstand handeln würde, (§§ 227, 228 ABG). Die gesetzlichen Voraussetzungen der Notwehr waren vorliegendfalls nicht gegeben, denn die Aufführung eines reichszensierten Films kann nicht als rechtswidrig angesehen werden (Falck a.a.O.). Über den Begriff des Notstands hinaus aber hat die Rechtsprechung in neuester Zeit noch einen weiteren Rechtsfertigungsgrund herausgearbeitet, der die Rechtswidrigkeit einer Handlung auszuschliessen geeignet ist. Der Rechtsfertigungsgrund des "übergesetzlichen Notstands" (R.G.St.S. 618/254, 62/137) beruht auf dem Rechtsgrundsatz, daß es dann, wenn zwei rechtlich geschützte Güter in Widerstreit geraten und das eine nur auf Kosten des andere erhalten werden kann, es nicht gegen die Rechtsordnung verstösst, also nicht rechtswidrig ist, das höherwertige Gut auf Kosten des Minderwertigen zu bewahren. Nun sind zwar diese Rechtsgrundsätze bisher mit aller Schärfe nur im Strafrecht herausgestellt worden, allein es handelt sich um allgemein gültige Erwägungen, so daß kein Bedenken bestehen dürfte, ihre Anwendbarkeit auch auf das Zivilrecht zu übertragen. Auch in anderen Beziehung hat das Reichsgericht in Zivilsachen sich schon für den Grundsatz und sich dazu bekannt, daß die höherrere Pflicht auf Kosten der minder höheren zu erfüllen und daß die Nichterfüllung der letzteren nicht rechtswidrig ist. (R.G. 53/317).

Von der Aufführung des Films dachten, wie sich aus den verschiedenen Eingaben ergab, Demonstrationen und Unruhen, deren Bekämpfung

fung zur Aufgabe der Polizei gehörte. Diese Unruhe richtet sich gegen die Allgemeinheit und konnten möglicherweise auch zu körperlichen Schädigungen der für und gegen die Aufführung des Films demonstrierenden Personen führen. Welche Schädigungen konnte die Polizei möglicher Weise, auch wenn sie mit Massenaufgebot die Aufführung des Films schützte, nicht unter allen Umständen verhindern. Sie hätte sich dann bezw. dem Staat die Haftung für solche körperliche Verletzungen zuziehen können. Die Pol.D. hatte infolgedessen abzuwägen welches Rechtsgut höher des Schutzes bedurfte, die allgemeine Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten und solche Demonstrationen vorzubeugen, oder die finanziellen und rechtlichen Belange der Klägerin an der Aufführung des Films zu wahren. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß das erstere, die Allgemeinheit betreffende Rechtsgut höher zu werten ist und daß hinter dieses Rechtsgut das Interesse der Klägerin zurückzutreten hatte. Wenn daher die Polizei in Abwägung dieser in Widerstreit stehenden Güter Maßnahmen traf, die dem Schutz der allgemeinen Ordnung und Sicherheit zu dienen bestimmt waren, hat sie nicht rechtswidrig gehandelt.

2.) Aber selbst wenn man den Grundsatz der Güterabwägung nicht in dem Sinne anwenden wollte, daß damit die Rechtswidrigkeit des Tuns des Polizeibeamten entfallen würde, so dürfte doch der betreffende Beamte der Pol.D. bei der Prüfung, welche Maßnahmen zu ergreifen seien, derartige Erwägungen nicht ausser Acht lassen. Wenn er dann bei pflichtgemässer Prüfung zu der Ansicht gekommen ist, daß ein Verbot des Films für München und für das Deutsche Theater im Interesse der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlich sei, so kann ihm eine fahrlässige Verletzung seiner Amtspflicht nicht zum Vorwurf gemacht werden, dies umsoweniger, als seine Entscheidungen nachträglich durch seine vorgesetzten Dienststellen durchaus gedeckt wurden. (Vergl. hiezu auch R.G.D.R.Z. 1932 Spalte 196 insbesondere 198).

Von einer vorsätzlichen Schädigung der Klägerin kann weit und breit keine Rede sein. Denn nicht um die Aufführung des Films unter allen Umständen zu verhindern und dadurch die Klägerin um eine Verdienstmöglichkeit zu bringen, hat der Beamte der Pol.D. gehandelt, sondern nur aus den allgemeinen Gründen, die öffentliche Ordnung zu schützen.

d.) Da der Schadenersatzanspruch ausdrücklich nur auf das Verbot der Pol.D. in den Beschlüssen vom 20.10. und 27.11.1930 gestützt ist und aus den bisherigen Aufführungen hervorgeht, daß die hier ausgespro-

chenen Verbote nicht unzulässig waren und keinen rechtswidrigen Eingriff in das Recht der Klägerin bedeuteten, könnte damit an sich der Rechtsstreit als entschieden angesehen werden.

Die Klägerin hat aber zur Rechtfertigung ihres Standpunktes und zur Begründung ihrer Behauptung, daß es der Pol.D. nicht nur um eine vorübergehende Verhinderung der Aufführung zu tun war, auch auf dem Beschluß der Pol.D. vom 31.12.1930 Bezug genommen, durch welches Gruß die für 1931 erteilte polizeiliche Erlaubnis zur Veranstaltung von Lichtspielvorführungen im Deutschen Theater für die geplante Aufführung des genannten Filmsstreifen zurückgenommen wurde. Die Klägerin hat sich die Geltendmachung ihres hieraus entstandenen Schadens auch ausdrücklich vorbehalten. Es kann dahernicht unerörtert bleiben, ob etwa hier der Beamte der Pol.D. schulhaft und rechtswidrig in das geschützte Rechtsgut der Klägerin eingegriffen hat.

1.) Lichtspielunternehmungen fallen weder unter § 32, noch § 33 a der Gew.O und bedürfen einer gewerbepolizeilichen Erlaubnis nicht (Landmann Gew.O. § 32 Anm.2 II und §§ 33 a Anm.3, Dienstag-Elster a.a.O. Seite 277, Schiedermaier a.a.O. Art.32 Anm.2). Die Gewerbebefreiheit besagt aber nicht, daß für die Ausübung des Gewerbebetriebes nicht Schranken gesetzt werden können, die auf allgemein-polizeilichen Bestimmungen beruhen und insbesondere Anordnungen zum Gegenstand haben, die im Interesse der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Ordnung, des öffentlichen Verkehrs, aus gesundheits-feuer-, bau-oder sittenpolizeilichen (Gründen) Rücksichten erlassen werden, Landmann a.a.O. § 1 Anm.2 k), wenn nur solche Einschränkungen nicht die Ausübung des Gewerbebetriebes als solchen unmöglich machen (Schiedermaier a.a.O.). Bei derartigen einschränkenden Bestimmungen darf es sich allerdings nicht um solche handeln, welche einer Zensur von Lichtspielvorführungen gleichkommen, da diese, wie ausgeführt, nach dem L.Sp.G. reichsrechtlich gerechtfertigt ist.

Die Klägerin bestreitet allerdings der Polizei das Recht, auf Grund des Art. 12 P.St.G.B. einem Lichtspielunternehmen irgendwelche Beschränkungen und Bedingungen aufzuerlegen, weil nach ihrer Meinung die Filmindustrie nunmehr auf eine derartige künstlerische Höhe gekommen ist, daß sie mit den, in Art. 32 genannten Unternehmen nicht mehr auf eine Stufe gestellt werden könne. Allein mit dieser Behauptung verkennt die Klägerin Sinn und Zweck der angezogenen gesetzlichen Bestimmung. Art. 32 will die Polizei in die



Lage versetzen, den Gefahren vorzubeugen, die infolge der, mit den bezeichneten Veranstaltungen erfahrungsgemäß verbundenen Menschenansammlungen entstehen können und bei denen eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu besorgen ist (Ob.L.G.St.S.28/33) Art.32 ist nicht gewerbepolizeilicher-, sondern sicherheitspolizeilicher Natur, verstösst nicht gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit und hat nur die Ausübung des Betriebs im Auge. Aus solchen sicherheitspolizeilichen Gründen kann die Polizei entweder die Veranstaltung verbieten oder sie von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen (Mayer bayer.Verw.Bl. 1929/129, Leibig ebenda S.281). Die dem Gruss auferlegten Bestimmung, daß aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit jederzeit die Absetzung eines Bildstreifens vom Spielprogramm gefordert werden könne, kann schon - ganz allgemein gesehen, nicht als unzulässig bezeichnet werden.

2.) <sup>Wenn</sup> Auf Grund dieser Bestimmung und der vorangeführten gesetzlichen Bestimmungen die Pol.D. zu einem Verbot eines Filmes schritt, so dürfen aber immerhin nur die erwähnten sicherheitspolizeilichen Gründe maßgebend sein. Es wäre unzulässig, das Verbot damit zu begründen, daß der Inhalt des Films religiöse Gefühle verletzen könnte oder geeignet sei, die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu stören. Allein hierauf hat die Pol.D. ihr Verbot auch nicht begründet, hat vielmehr als Begründung angegeben, daß mit Rücksicht auf die Gegnerschaft gegen den Film mit grösseren Kundgebungen in und vor dem Deutschen Theater zurechenen sei und daß durch den Schutz der Vorstellungen gegen diese Kundgebungen eine unzuverhältnismässig höhere unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit hervorgerufen werde, als durch eine vorübergehende Verhinderung der Lichtspielaufführungen im Deutschen Theater.

Zu dieser Stellungnahme wurde die Polizei insbesondere veranlasst durch den baulichen Charakter dieses Theaters. Es ist bekannt daß es zwischen zwei Strassenzügen eingebaut ist und nur Ausgänge in einen Strassendurchgang hat. Es wäre mit ausserordentlichen Schwierigkeiten verbunden gewesen, bei Kundgebungen anlässlich der Aufführung dieses Films für ein, die Sicherheit des Publikums gewährleistete Entleerung des Theaters zu sorgen und andererseits solche Kundgebungen zu bekämpfen. Die Pol.D. konnte und musste sich sagen, daß bei diesen ungeeigneten örtlichen Verhältnissen die

Bekämpfung von Kundgebungen nur schwer durchzuführen sein, werden und daß das Publikum, das sich den Kundgebungen entziehen wollte, nur mit Mühe an Sicherheit gebracht werden konnte. Wenn die Pol. D. mit Rücksicht hierauf die Aufführung des Films im Deutschen Theater verbot, handelte es sich durchaus im Rahmen ihres pflichtgemässen Ermessens und in Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben.

Die Klägerin kann sich in dieser Richtung nicht darauf berufen, daß, wenn der bau- und sicherheitspolizeiliche Zustand des Deutschen Theaters wirklich solche Gefahren bot, die Pol. D. Grub überhaupt nie die Erlaubnis zur Vorführung von Filmen im Deutschen Theater hätte geben dürfen. Diese Frage steht einmal nicht zur Erörterung und zum anderen leert sich das Deutsche Theater selbst bei einer Panik immer noch leichter als, wenn sich bekämpfende Menschenmengen die Ausgänge verstopfen.

Ob die Aufführung des Films in einem anderen Münchener Lichtspieltheater, das in dieser Richtung höhere Sicherheiten bot, hätte <sup>ausgeführt</sup> werden können, steht hier nicht zur Beurteilung.

Es kann daher auch in dem Beschluß der Pol. D. vom 31.12.1930 ein rechtswidriger Eingriff in die Rechte der Klägerin nicht erblickt werden.

E. Ist schon aus allen diesen Gründen die Klage abzuweisen reif, so braucht nicht mehr zu erörtert werden, ob der Beamte der Pol. D., der das Verbot erließ, schon deshalb nicht fahrlässig gehandelt hat, weil die hier in Betracht kommenden Rechtsfragen in Literatur und Rechtsprechung bestritten sind und weil er bei seiner Entschliessung durchaus im Benehmen mit seinen vorgesetzten Stellen gehandelt hat und seine Maßnahmen auch von diesen gebilligt wurden.

(Vergl. hiezu R. G. J. W. 1931/2783). Es braucht auch weiter nicht geprüft zu werden, ob etwa die Haftung des Staates schon deswegen ausgeschlossen ist, weil die Klägerin sich zunächst an Grub wegen dessen culpa in contrahendo halten könnte § 839 Abs. I S. 2 BGB) oder ob was das Verbot vom 31.12.1930 anlangt, eine Haftung schon deshalb entfällt, weil es die Klägerin schuldhaft unter-

lassen hat, gegen den Beschluß der Pol.D.Beschwerde einzulegen  
(839 Abs. III BGB).

Kosten: § 91 ZPO.

Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kosten:

§ 710 ZPO (Baumbach ZPO § 710 Anm.1 a.E.)

gez. Niebler  
Landesgerichtsdirektor

Eisele                      Dr. Bretzfelder.  
Landgerichtsräte.

Verkündet am 4. Mai 1932  
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle  
gez. Riegel, Ref.

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:

München, den 14. Mai 1932.  
Geschäftsstelle des Landgerichts München I  
gez. Unterschrift.

L. S.